



# Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis

A-4794 Kopfing im Innkreis, Hauptstraße 95  
Tel.: +43 (0)7763 220 50 | Fax: +43 (0)7763 220 55  
E-Mail: [gemeinde@kopfing.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kopfing.ooe.gv.at) | Web: [www.kopfing.at](http://www.kopfing.at)  
DVR: 0412520 | UID: ATU23450708

AZ: Fin-233/01  
Aktueller Stand per 01.01.2023

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing i.I vom 9. November 2001 mit der die **KANALBENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG** für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 3.4.1992, zuletzt geändert am 17.11.2000, *geändert* und **wiederverlautbart** wird.

(Eingetretene und in dieser Verordnung berücksichtigte Änderungen:  
GR-Beschlüsse vom 15.12.2004, 28.10.2005, 19.09.2008, 21.12.2009, 13.12.2013, 21.03.2014, 12.12.2014, 17.12.2015, 16.12.2016, 10.11.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 17.07.2020, 15.12.2020, 10.12.2021, 09.12.2022)

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.I Nr. 3/2001, wird verordnet:

### § 1

#### KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der Kläranlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 5,37

- (3) Für die von der Marktgemeinde Kopfing i.I. zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von jährlich

EUR 20,00

pro Zähler zu entrichten. Beträgt der Verrechnungszeitraum weniger als 12 Monate, ist je angefangenem Monat 1/12 des Jahresbetrages zu entrichten.

- (4) Unabhängig von der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ist eine jährliche Mindestkanalbenutzungsgebühr zu entrichten, die in der Höhe nach einem Wasserverbrauch von 46 Kubikmeter entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von der Mindestkanalbenutzungsgebühr der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt je angefangene 500 m<sup>2</sup>

befestigte Grundfläche bei einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz EUR 27,25.

- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 2 und Abs. 4 nur aus dem Wasserverbrauch für den Wohntrakt, wobei die landwirtschaftlichen Gebäude und für Wohnzwecke ausgebaute Wirtschaftsgebäude im geschlossenen landwirtschaftlichen Hofverband - auch bei verschiedener Adresse (mehrere Hausnummern bzw. Subnummern) - gemeinsam als nur ein Anschlussobjekt zu betrachten sind. Alleinstehende Auszugshäuser sind hievon nicht betroffen und gelten diese als eigenständige Einzelobjekte.
- (7) Bei Hallenbädern berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt:
  - a) Soweit die Befüllung des Badebeckens über einen Wasserzähler erfolgt, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 2 zu berechnen;
  - b) andernfalls ist die Kanalbenutzungsgebühr einmal jährlich aus dem Inhalt des Badebeckens aufgrund des Beckenausmaßes unter Heranziehung der Gebührensätze gemäß Abs. 2 zu berechnen.
- (8) Wasser, welches für die Bewässerung von Gartenanlagen verwendet wird, ist grundsätzlich von der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ausgenommen.

Wird der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen Grundstückes über einen Haupt-Wasserzähler gemessen, so kann vom Grundstückseigentümer für die Gartenbewässerung eine eigene, überprüfbare Leitung mit einem von der Marktgemeinde Kopfing i.I. zur Verfügung gestellten Wasserzähler versehen werden. Dieser Subzähler wird von der Gemeinde separat abgelesen und die angezeigte Wassermenge vom Gesamtwasserverbrauch in Abzug gebracht.
- (9) Tritt bei einem Anschlussobjekt ein technischer Defekt in der Wasserinstallation auf, wodurch sich ein außerordentlich überhöhter Wasserverbrauch ergibt, so berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr aus dem Durchschnittswert des Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre zuzüglich einem 25 %igen Zuschlag. Bei kürzerer Anschlussdauer des Objektes ist der Durchschnittswert der bereits vorhandenen Abrechnungsperioden zuzüglich eines 25 %igen Zuschlages heranzuziehen. Der technische Defekt muss von einem Installationsbetrieb schriftlich bestätigt werden.

## § 2

### ENTSTEHUNG DES ABGABENANSPRUCHES

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monats zu entrichten, welches dem Anschluss des Hauskanals an das öffentliche Kanalnetz folgt.
- (2) Bei Neuanschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr für den Zeitraum ab der ersten Fälligkeit gemäß Abs. 1 bis zum Einbau eines Wasserzählers aus dem aliquoten monatlichen Anteil, der sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch laut Wasserzähler anlässlich der ersten Vorschreibung der endgültigen Gebühr zum 15.11. aufgrund der Jahresabrechnung ergibt; der Durchrechnungszeitraum mit Wasserzähler muss mindestens 6 Monate betragen, anderenfalls erfolgt die Berechnung bei der nächstfolgenden Jahresabrechnung.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vierteljährlichen Raten am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. eines jeden Jahres fällig, wobei am 15.2., am 15.5. und am 15.8. ein Pauschalbetrag in der Höhe von jeweils 25 v.H. der Kanalbenützungsgebühr des Vorjahres zur Vorschreibung gelangt. Zum 15.11. erfolgt die Vorschreibung der endgültigen Gebühr aufgrund der Jahresabrechnung.

**§ 3**

**UMSATZSTEUER**

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 4**

**INKRAFTTRETEN**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

(Schasching)

Angeschlagen am: 13. Dezember 2022

Abgenommen am: 28. Dezember 2022